



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. November 2010

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 (Steuererlass, § 201 StG und § 146 StV)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 13. März 2009 stellte X ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuer pro 2007. Sie begründete ihr Gesuch damit, dass ihre Festanstellung gekündigt worden sei und sie gegenwärtig nur temporär arbeite. Die Weiterbeschäftigung sei unsicher. Im letzten Jahr seien ausserdem die Bonuszahlungen ausgeblieben und die Alimentenzahlungen seitens des Vaters für die Tochter seien ausstehend. Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 28. Mai 2009 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Steuerforderungen aus vorhandenem Vermögen beglichen und Zahlungen an die dritte Säule nicht durch Steuererlass „subventioniert“ werden könnten.
- B. Gegen diesen Entscheid liess die Rekurrentin mit Schreiben vom 27. Juni 2009 Einsprache erheben mit dem Antrag, die kantonalen Steuern pro 2007 seien ihr zu erlassen. Sie habe kein Vermögen und über die Aktien der Firma B, die sich in ihrem Vermögen befänden, könne sie zur Zeit nicht verfügen.

Mit Einspracheentscheid vom 16. September 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass die Rekurrentin Ende 2007 über ein Vermögen in Höhe von CHF 45'241.00 verfügt habe. Selbst ohne die Aktien würde sich ihr Vermögen auf CHF 31'714.00 belaufen. Sie habe ausserdem bis zum 31. März 2009 bei vollem Lohn für die Firma B gearbeitet. Im Juni 2008 sei ihr dazu noch eine Kapitaleistung aus der dritten Säule im Betrag von CHF 19'318.20 ausbezahlt worden. Es sei kein Grund ersichtlich, warum ihr Vermögen bis heute derart abgenommen habe. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die Rekurrentin absichtlich oder grobfahrlässig ausserstande gesetzt habe, ihren Steuerverpflichtungen nachzukommen.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. Oktober 2009. Am 4. Januar 2010 reichte die Rekurrentin nachträglich eine Rekursbegründung ein. Darin macht sie geltend, sie habe ihr Vermögen zur Schuldenbegleichung und zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und ihre Tochter hinzugezogen. Die schulische Ausbildung der Tochter, zahnmedizinische Behandlungen sowie Ersatzanschaffungen für Bett, Laptop, Wohnzimmerteppich und Gebrauchtwagen sowie zweimal Ferien hätten das Vermögen aufgebraucht. Ausserdem seien Alimentenzahlungen des Kindesvaters seit Juli 2007 ausstehend. Auf Verlangen der Steuerrekurskommission ergänzte die Rekurrentin ihre Eingabe. Bei der Temporär-Stelle bei C sei eine Vollzeittätigkeit bis zum 2. April 2010 vorgese-

hen. Per Ende Dezember 2009 belief sich ihr Bankkontostand auf ca. CHF 5'200.00.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Oktober 2009 (Datum des Poststempels: 16. Oktober 2009) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2009 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 aufzuheben.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 StV können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen vermögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Diese Voraussetzungen sind bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Die Rekurrentin hat mit verschiedenen Belegen versucht darzulegen, dass die Bezahlung der Steuern für sie unmöglich sei und deshalb eine grosse Härte bedeuten würde. Eine Zusammenstellung ihrer Belege und Zahlen ergibt folgendes:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
1	Grundbedarf	2'000.00
2	Miete	1'735.00
3	Krankenkasse	434.70
4	Franchise	350.00
5	Arbeitsweg	100.00
6	Unterhalt Tochter	500.00
7	Regelmässige Ausgaben	600.00
8	Versicherungen, Unvorhergesehenes	200.00
9	Rückzahlung Kredit	480.00
	Total Ausgaben	6'049.70
	Einnahmen	Betrag/Monat
10	Lohn	6'750.00
	Total Einnahmen	6'750.00

(Tabelle 1)

b) Die Steuerverwaltung macht geltend, das Erlassgesuch sei zu Recht abgewiesen worden, da eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben einen Budget-

überschuss in Höhe von CHF 700.30 ergeben habe. Dieser Überschuss würde zur Begleichung der Steuerschuld ausreichen.

c) Wird gar eine Budgetberechnung anhand der Regeln des betriebsrechtlichen Existenzminimums vorgenommen, so würde dies zu folgenden Ergebnissen führen:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
I	Grundbetrag	1'950.00
II	Miete	1'735.00
III	Krankenkasse	434.70
IV	Fahrkosten	67.00
V	Schulskosten Tochter	100.00
VI	Steuern	800.00
	Total Ausgaben	5'086.70
	Einnahmen	Betrag/Monat
VII	Lohn	6'750.00
	Total Einnahmen	6'750.00
	Budgetüberschuss	1'663.30

d) Entsprechend der Richtlinie der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 beträgt der Grundbetrag für eine alleinerziehende Person CHF 1'350.00 und CHF 600.00 für die Tochter. Insgesamt ist also von einem Grundbetrag in Höhe von CHF 1'950.00 auszugehen. Die Miete und die Krankenkassenprämien entsprechen den Angaben der Rekurrentin. Sie weist aber keine aktuellen Behandlungskosten nach, welche durch die Krankenkasse nicht gedeckt sind. Der Selbstbehalt und die Franchise können deshalb praxisgemäss nicht berücksichtigt werden. Für den Arbeitsweg können nur die Kosten für ein U-Abo geltend gemacht werden. Die Rekurrentin macht ausserdem Unterhaltskosten in Höhe von CHF 500.00 geltend und begründet diese mit besonderen Auslagen aufgrund des Umstandes, dass ihre Tochter ein Gymnasium in Deutschland besucht. Sie bietet aber keine Erklärung, weshalb die Tochter eine Schule im Ausland statt in Basel besuchen muss. Die besonderen Kosten können deshalb nicht berücksichtigt werden. Auslagen für Bücher, Schulmaterial, Schullager und dergleichen von insgesamt CHF 100.00 pro Monat sind beim Besuch eines Gymnasiums in Basel hingegen realistisch. Weiter macht die Rekurrentin regelmässige Auslagen von CHF 600.00 und CHF 200.00 für Versicherungen, Autosteuer und Unvorhergese-

henes geltend. Diese Auslagen sind jedoch im Grundbedarf enthalten und berechtigen nicht zu einem weiteren Abzug. Weiter ist für die laufenden Steuern ein Betrag von CHF 800.00 zu berücksichtigen.

e) Bei dieser Berechnung entsteht ein monatlicher Budgetüberschuss in Höhe von CHF 1'663.30. Auf der Basis des Einkommens April 2010 könnte die Rekurrentin mit dem Budgetüberschuss die Steuerschuld innert einem Jahr vollständig zurückzahlen. Eine Notlage liegt in diesem Sinne nicht vor.

f) Selbst wenn heute, aufgrund der Arbeitslosigkeit, von einem geringeren Budgetüberschuss ausgegangen werden muss, kann sich die Rekurrentin nicht auf eine allfällige Notlage berufen. Mit dem Budgetüberschuss von April 2009 bis April 2010 hätte sie nämlich die Steuerschuld in Höhe von CHF 12'782.95 ganz oder mindestens zu einem wesentlichen Teil abtragen können. Sie hat sich aber im Lebensunterhalt offenbar überhaupt nicht eingeschränkt, sondern es vorgezogen, ihre Steuern pro 2007 weiterhin nicht zu bezahlen. Schon deshalb ist ihr ein Steuererlass nicht zu gewähren.

g) Ausserdem ist zu beachten, dass die Rekurrentin, selbst ohne die Berücksichtigung ihrer Aktien, Ende 2007 über ein Vermögen von CHF 31'715.00 verfügte. Am 26. Juni 2008 erhielt die Rekurrentin aus der Dritten Säule eine Kapitalauszahlung von CHF 19'318.20 ausbezahlt. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von CHF 51'033.20. Die Rekurrentin hat mit diesen Mitteln aber nicht ihre Steuerschulden zurückbezahlt, sondern andere Auslagen getätigt. Sie macht diesbezüglich folgende Beträge geltend: CHF 14'287.90 für zahnmedizinische Behandlungen von Oktober 2007 bis Oktober 2009; CHF 8'819.00 für die Schul- bzw. Ausbildungskosten der Tochter vom Juni 2007 bis Januar 2010; CHF 8'000.00 für den Kauf eines Gebrauchtwagens; CHF 3'670.00 für Bett, Matratze und Kommode; CHF 1'398.00 für einen Laptop; CHF 3'778.00 für die Rückzahlung eines Privatkredits und weitere Auslagen für Ferien. Die betragsmässig geltend gemachten Auslagen belaufen sich auf insgesamt CHF 39'952.90. Der Schuldner kann sich jedoch nicht auf eine Notlage berufen, wenn er sich ein Gebrauchtwagen kauft. Auch die Bevorzugung von privaten Gläubigern vor dem Fiskus ist bei einem Steuererlassantrag nicht zulässig. Aber selbst wenn auch der Kauf des Gebrauchtwagens und die Rückzahlung des privaten Kredits berücksichtigt werden könnten, wären vom Vermögen immer noch CHF 11'080.30 zur Bezahlung der Steuerschulden geblieben.

h) Wenn dazu noch die damalige Einkommenssituation berücksichtigt wird, lässt dies den Schluss zu, dass die Rekurrentin stark über ihren finanziellen Verhältnis-

sen lebte und sich grob fahrlässig ausserstande setzte, ihre Steuerschulden zu begleichen. Es wäre der Rekurrentin ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, ihre Lebenshaltungskosten soweit zu reduzieren, wie für die Bezahlung der Steuerschulden notwendig war.

i) Die Rekurrentin hat ausserdem im Januar 2009 nochmals einen Privatkredit aufgenommen und zwar im Betrag von CHF 19'126.00. Dieser Kredit ist in 40 Monatsraten à CHF 478.15 zurückzuzahlen. Ein Steuererlass würde primär der Kreditgeberin zugute kommen. Wie eingangs erwähnt, kann allein schon deshalb kein Steuererlass gewährt werden.

5. Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der kantonalen Steuern pro 2007 nicht eine besondere Härte darstellt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.